

Informationen zur Hundesteuer

Wie viel Hundesteuer muss ich für meinen vierbeinigen Freund zahlen?

Die Hundesteuer beträgt jährlich für den ersten Hund 60,- €, für den zweiten Hund 80,-€ und für den dritten und jeden weiteren Hund 100,- €.

„Kampfhunde“

Wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Die Hundesteuer für Kampfhunde beträgt jährlich 900 €.
Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:

- Pit-Bull
- Bandog
- American-Staffordshire-Terrier
- Staffordshire-Bullterrier
- Tosa-Inu

Bei den folgenden Hunderassen wird die Eigenschaft als Kampfhund vermutet, solange nicht dem Ordnungsamt der Stadt Freising für die einzelnen Hunde durch ein entsprechendes Gutachten nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander.

Wann ist die Hundehaltung steuerfrei bzw. um die Hälfte ermäßigt?

Hunde, die ausschließlich der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sowie bestimmten Organisationen dienen, sind steuerfrei. Ebenso sind Hunde in Tierhandlungen, in Tierheimen und für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose (wenn der Hund unentbehrlich ist) von der Steuer befreit. Die Eignung des Hundes ist nachzuweisen.

Für zwölf Monate ab Aufnahme sind Hunde steuerfrei, die aus einem inländischen, steuerbegünstigten und öffentlich geförderten Tierheim oder Tierasyl stammen und von dort in den Haushalt des Hundehalters aufgenommen werden.

Eine Ermäßigung gilt für Hunde, die in Einöden oder Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Für Jagdhunde ist eine Brauchbarkeitsprüfung und ein gültiger Jagdschein des Hundehalters vorzulegen.

Wann melde ich meinen Hund ab bzw. an?

Jeder über vier Monate alte Hund ist steuerpflichtig und muss innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme bzw. nach Zuzug des Halters beim Steueramt in Freising angemeldet werden. Wenn Sie den Hund veräußert haben, er verstorben ist oder Sie aus Freising wegziehen, ist der Hund ebenfalls innerhalb von zwei Wochen abzumelden. Bei verspäteter Abmeldung endet die Steuerpflicht erst zum Eingangsdatum der Abmeldung. An- und Abmeldungen können Sie schriftlich oder per E-Mail erledigen.

Wird eine bereits bezahlte Hundesteuer angerechnet bzw. erhalte ich eventuell einen Teil der Hundesteuer zurück?

Sind Sie aus einer anderen Gemeinde zugezogen und haben Sie dort bereits für das Steuerjahr die Hundesteuer entrichtet, wird Ihnen die bereits gezahlte Steuer angerechnet. Mehrbeträge werden allerdings nicht erstattet. Die Steuerpflicht entfällt, wenn die Hundehaltung im lfd. Kalenderjahr weniger als drei Monate beträgt. Tritt an die Stelle Ihres verstorbenen Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Kalenderjahr keine neue Steuerpflicht. Der neue Hund ist aber beim Steueramt anzumelden.

Hundesteuer – wofür zahle ich sie? Welche Verpflichtungen habe ich?

Die Hundesteuer gehört zu den örtlichen Aufwandsteuern, die den Gemeinden zufließen. Mit ihr werden auch ordnungspolitische Ziele verfolgt. So soll die Hundesteuer dazu beitragen, die Zahl der Hunde zu begrenzen.

Die Entrichtung der Steuer berechtigt nicht zur Verschmutzung öffentlicher Flächen. In § 3 der Verordnung über die Reinhaltung der Stadt Freising ist ausdrücklich untersagt, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen. Die Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße von bis zu eintausend Euro belegt werden. Wir möchten Sie daher eindringlich ermahnen, die unerfreuliche Hinterlassenschaft Ihres Hundes sofort zu beseitigen.

Muss mein Hund die Hundemarke immer tragen?

Sie erhalten für Ihren Hund eine Hundemarke. Diese Marke ist der sichtbare Nachweis, dass Ihr Hund ordnungsgemäß bei der Stadt Freising gemeldet ist. Wir möchten Sie auch darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den Beauftragten der Stadt Freising die Hundemarke auf Verlangen vorzuzeigen. Die Hundemarke ist grundsätzlich für die Dauer der Hundehaltung gültig. Bei Verlust wird Ihnen eine kostenlose Ersatzmarke ausgehändigt.

Abmeldung zur Hundesteuer

Ist der Hund verstorben, ist eine Bescheinigung des Tierarztes oder der Tierkörperbeseitigungsanstalt als Nachweis beizufügen.

Haben Sie ihren Hund verkauft oder verschenkt, ist der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. Haben Sie das Tier in ein Tierheim gegeben, fügen Sie der Abmeldung bitte eine Kopie des Aufnahmevertrages bei.

Wohin wende ich mich in Zweifelsfragen?

Die Mitarbeiter des Steueramts stehen Ihnen mit Rat und Auskunft gerne zur Verfügung. Sie erreichen uns wie folgt:

- Telefon: 08161 / 54 42208
- Anschrift: Amtsgerichtsgasse 6, 4. Stock, Zimmer A 4.02 (Aufzug vorhanden)